

**Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Bönningstedt für das Gebiet östlich der Kieler Straße / B4, südlich der Bahnhofstraße und westlich der Ahornstraße (Flur 4, Flurstücke 56/63, 56/62 sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 59/3)**

**a) Anpassung der bisherigen Bezeichnung**

**b) Anpassung der Umschreibung des bisherigen Geltungsbereiches**

**c) Änderung des Geltungsbereiches**

**Bezug: Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, für das Gebiet östlich der Kieler Straße / B4, südlich der Bahnhofstraße und westlich der Ahornstraße (Flur 4, Flurstücke 56/63, 56/62 sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 59/3) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 19.03.2018 bekanntgemacht,

In der Sitzung am 23.05.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt zu diesem Aufstellungsbeschluss Anpassungen und Änderungen beschlossen:

**a) Anpassung der bisherigen Bezeichnung**

Statt: „*Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36*“ lautet die Bezeichnung zukünftig „*Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 36 „Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße“*“.

**b) Anpassung der Umschreibung des bisherigen Geltungsbereiches**

Statt „*für das Gebiet östlich der Kieler Straße / B4, südlich der Bahnhofstraße und westlich der Ahornstraße (Flur 4/Flurstücke 56/63, 56/62 sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 59/3)*“ lautet die Umschreibung des bisherigen Geltungsbereiches zukünftig „*für das Gebiet südlich der Bebauung Kieler Straße 70 bis 74 (fortlaufende gerade Nummern), südwestlich der Bebauung Ahornstraße Nr. 46, nordwestlich der Gemeindestraße „Ahornstraße“ und der Bebauung Ahornstraße Nr. 54 bis 62 (fortlaufende gerade Nummern), nördlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 60, östlich der Bebauung Kieler Straße Nr. 62 und 64*“.

**c) Änderung des Geltungsbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 – jetzt bezeichnet als: Vorhabenbezogener Bebauungsplanes (VEP) Nr. 36 „Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße“ – wurde über Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.12.2017 geändert. Dazu beschloss die Gemeindevertretung (*Änderung redaktionell in Fettdruck hervorgehoben*):

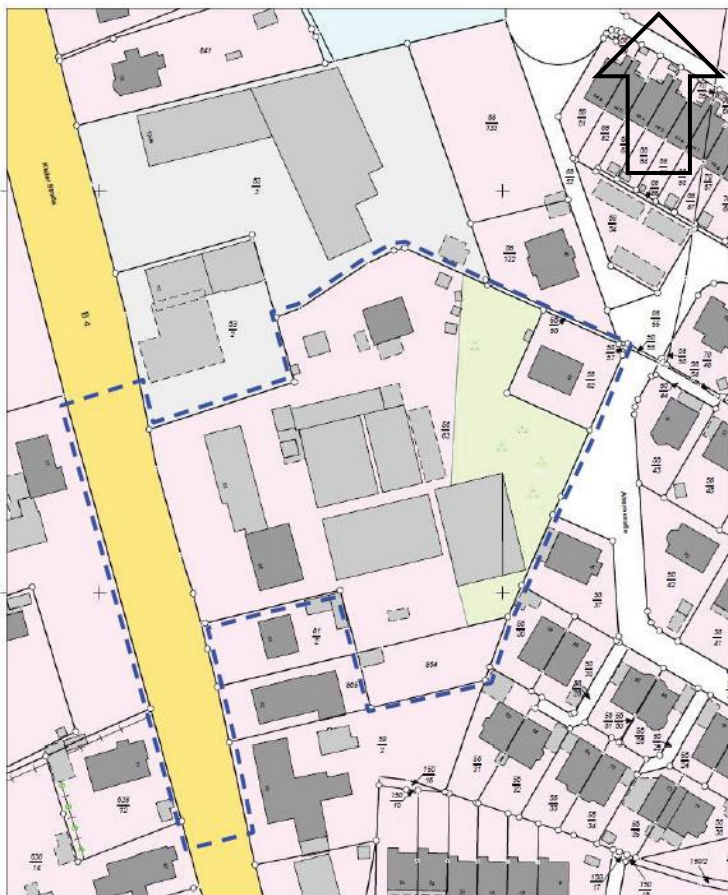
1. Für das Gebiet südlich der Bebauung Kieler Straße 70 bis 74 (fortlaufende gerade Nummern), südwestlich der Bebauung Ahornstraße Nr. 46, nordwestlich der Gemeindestraße „Ahornstraße“ und der Bebauung Ahornstraße Nr. 54 bis 62 (fortlaufende gerade Nummern), nördlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 60, östlich der Bebauung Kieler Straße Nr. 62 und 64 **einschließlich eines Straßenabschnitts der Kieler Straße (B 4) zwischen Kieler Straße Nr. 60 und 70**“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) Nr. 36 „Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße“.

Die angestrebten Planungsziele werden für den Planbereich unverändert wie folgt umschrieben:

Ausweisung des bestehenden Gärtnereibetriebes mit Wohn-, Betriebs- und Lager- und Stellflächen als Sondergebietsflächen Einzelhandel zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Drogeriemarktes.

Die vorstehenden Anpassungen und Änderungen des Aufstellungsbeschlusses werden hiermit bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Den geänderten Geltungsbereich gibt der folgende, maßstabslose Lageplan wieder:



Kennzeichnung des Geltungsbereichs - - - - -

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.böningstedt.de](http://www.böningstedt.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt.

Bönningstedt, den 03.06.2019

Gemeinde Bönningstedt

Der Bürgermeister

Im Auftrage

gez. Görres